

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/12301, 17/12765 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Branntweinmonopols (Branntweinmonopolabschaffungsgesetz)

**Bericht der Abgeordneten Norbert Brackmann, Carsten Schneider (Erfurt), Otto Fricke,
Dr. Gesine Löttsch und Dr. Tobias Lindner**

Mit dem Gesetz zur Abschaffung des Branntweinmonopols sollen die europarechtlichen Vorgaben gemäß den Zusagen der Bundesregierung gegenüber der EU in nationales Recht umgesetzt werden. Dazu sind im bestehenden Branntweinmonopolrecht entsprechende Auslaufregelungen aufzunehmen, an deren Ende (31. Dezember 2017) die Abschaffung des Branntweinmonopols steht.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Einhergehend mit dem Ende des Branntweinmonopols zum 31. Dezember 2017 ist ein sukzessiver Rückbau der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein in der Restlaufzeit des Branntweinmonopols vorgesehen. In welcher Höhe sich dadurch der derzeitige Bundeszuschuss von rd. 80 Mio. Euro pro Jahr an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein zur Deckung ihrer Verluste bis zum Ende des Branntweinmonopols verringert, hängt im Wesentlichen, neben der von den einzelnen Brennereien abgelieferten Menge an Rohalkohol, der Höhe des Branntweinübernahmegeldes und der Höhe des Verkaufserlöses für den Alkohol, insbesondere auch ab von den infolge des Ausstiegs

aus dem Branntweinmonopol noch bis Ende 2017 zu zahlenden Ausgleichszahlungen an landwirtschaftliche Verschlussbrennereien. Eine verlässliche Prognose ist hierzu noch nicht möglich.

Eine Reduzierung des Zuschusses des Bundes für das Branntweinmonopol kann sich auch ergeben, wenn der Bund Veräußerungserlöse aus nicht mehr für Zwecke der Verwaltung des Branntweinmonopols benötigten Liegenschaften bzw. Reinigungs- und Lagerbetrieben der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein erzielt. Die Höhe der Reduzierung ist abhängig von den Verkaufszeitpunkten und dem jeweils zu erzielenden Verkaufserlös und kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden.

Die ab dem 1. Januar 2018 vorgesehene bundesweite Öffnung des Abfindungs- und Stoffbesitzerbrennens wird sich voraussichtlich nicht wesentlich auf das Volumen der verbrauchsteuerrechtlichen Vergünstigungen für den weiterhin geltenden ermäßigten Steuersatz (zurzeit rund 6 Mio. Euro jährlich nach dem 23. Subventionsbericht der Bundesregierung) auswirken.

Mit dem Ende des Branntweinmonopols werden – nach Schätzungen der Bundeszollverwaltung und der betroffenen

Bundesverbände der deutschen Brennereiwirtschaft – aufgrund der dann wegfallenden produktionsbezogenen Beihilfen in Form von Branntweinübnahmegeldern für den erzeugten Rohalkohol mehrere tausend Abfindungsbrennereien ihren Brennereibetrieb einstellen.

Insgesamt ist im Bundesdurchschnitt nicht zuletzt angesichts der Markteintrittsbarrieren für ab dem Jahr 2018 neu zu errichtende Abfindungsbrennereien (u. a. Erfordernis eines landwirtschaftlichen Betriebs und Investitionskosten bei Anschaffung eines Brenngeräts) zu erwarten, dass die Betriebseinstellungen von Abfindungsbrennereien in Süd- und Südwestdeutschland nicht durch Neuerrichtungen von Abfindungsbrennereien im gesamten Bundesgebiet überkompensiert werden.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft reduziert sich der Erfüllungsaufwand dauerhaft um insgesamt rd. 3 200 000 Euro pro Jahr. Demgegenüber entsteht für die Wirtschaft durch die bundesweite Öffnung des Abfindungs- und Stoffbesitzerbrennens ab dem 1. Januar 2018 ein Erfüllungsaufwand von rd. 16 000 Euro.

Durch das Gesetz werden neun Informationspflichten abgeschafft.

Die Bürokratiekosten der Wirtschaft, die aus Artikel 2 (Alkoholsteuergesetz) resultieren, entsprechen weit überwiegend den Bürokratiekosten aus dem Zweiten Teil des Branntweinmonopolgesetzes. Für die Wirtschaft ergeben sich insoweit keine nennenswerten Veränderungen.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Infolge der Abschaffung des Branntweinmonopols entfallen mit Ablauf des 31. Dezember 2017 Verwaltungsaufgaben. Dadurch reduziert sich der Erfüllungsaufwand um rd. 1 300 000 Euro jährlich.

Durch die Umstellung von Erlaubnissen auf die rechtlichen Grundlagen des Artikels 2 (Alkoholsteuergesetz) und der damit verbundenen Benachrichtigung der Beteiligten entsteht für die Verwaltung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rd. 180 000 Euro.

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung, der aus Artikel 2 (Alkoholsteuergesetz) resultiert, entspricht darüber hinaus weit überwiegend den Bürokratiekosten aus dem Zweiten Teil des Branntweinmonopolgesetzes. Für die Verwaltung ergeben sich insoweit keine nennenswerten Veränderungen.

Weitere Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine weiteren Kosten.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau und die Einzelpreise, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf einvernehmlich für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 13. März 2013

Der Haushaltsausschuss

Petra Merkel (Berlin)
Vorsitzende

Norbert Brackmann
Berichterstatler

Carsten Schneider (Erfurt)
Berichterstatler

Otto Fricke
Berichterstatler

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatlerin

Dr. Tobias Lindner
Berichterstatler